

# Bekanntmachung

**Betreff:** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
 hier: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfurch vom  
 27.06.1989, geändert am 22.01.1990, in der ergänzten Fassung vom  
 10.10.1991

Die o.g. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfurch, gefertigt vom Architekturbüro Dinkel+Lohberger+Wallner, Gilching, wurde mit den Bescheiden der Regierung von Oberbayern vom 31.05.1991 und 03.09.1991 genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluß vom 12.05.1992 festgestellt. Hierzu erging die Bekanntmachung vom 14.05.1992. Ergänzend zu dieser Bekanntmachung werden nachstehend die Bereiche aufgeführt, die von dieser 2. Änderung des Flächennutzungsplanes berührt sind:

Laufende Nummer	geplante Nutzungsart, örtliche Bezeichnung (Bereich)
1 -	Kiesabbau "Im Tal" (südlicher Gemeindebereich, westlich der B 17)
2 -	Kläranlagen-Fläche im "Bachtal" (östlicher Gemeindebereich)
3 -	Allgemeines Wohngebiet "Kinsauer-/Alpspitzstraße" (nördlicher Ortsbereich, östlich der B 17)
4 -	Allgemeines Wohngebiet "Kreuzstraße/Angerweg" (südlicher Ortsbereich, östlich der B 17)
5 -	Gewerbegebiet (GEe) "Talweg" (südwestlicher Ortsbereich)
9 -	Allgemeines Wohngebiet "Leitenweg/Bergstraße" (nordöstlicher Ortsbereich)

Die o.g. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfurch ist mit der o.g. Genehmigungsbekanntmachung am 14.05.1992 wirksam geworden, wobei die heutige Bekanntmachung lediglich eine Ergänzung der o.g. Bekanntmachung darstellt (§ 6 Abs. 5 i.V.m. § 215 Abs. 3 BauGB).

Hohenfurch, den 20.07.1992  
 Aushang vom 20.07.1992 bis 04.08.1992

(Unterschrift)

Moser, Bürgermeister

# Bekanntmachung

**Betreff:** Fortsetzung betr. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfurch

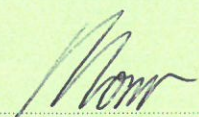
5. An Hinweisen enthielten die Bescheide der Regierung im wesentlichen:  
Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. bei Einzelbaugenehmigungen ist eine gesicherte Abwasserbeseitigung nachzuweisen. Wegen der Nähe der Kläranlage (Fläche Nr. 2) zur Wohnbebauung ist ein erhöhter technischer Aufwand zur Geruchsminderung erforderlich. Eingrünungsmaßnahmen sind innerhalb der Gültigkeitsgrenzen darzustellen. Bei einer künftigen Flächennutzungsplan-Änderung bzw. -Neuaufstellung ist aus Gründen der Landschaftspflege und des fachlichen Naturschutzes ein Landschaftsplan aufzustellen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Kläranlage ist die Aufstellung eines Freiflächengestaltungsplanes erforderlich. Die Erschließung und Bebauung der Wohnbaufläche Nr. 9 ("Leitenweg/Bergstraße") sind durch einen Bebauungsplan zu regeln.
6. In den Gründen führte die Regierung von Oberbayern u.a. aus:  
"Diese Genehmigung war unter den vorstehenden Einschränkungen und den vorstehenden Auflagen und Hinweisen zu erteilen, da das Aufstellungsverfahren für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Flächennutzungsplan-Änderung insoweit mit den Bestimmungen des BauGB und den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen ist."
7. Der Abhilfebescheid der Regierung von Oberbayern vom 03.09.1991 bezüglich des Gewerbegebiets GEe 5 erging aufgrund des Widerspruchs der Gemeinde Hohenfurch vom 01.07.1991. Nach eingehender Prüfung kam die Regierung von Oberbayern zu dem Ergebnis, daß das Gewerbegebiet GEe 5 an der Kiesgrube noch genehmigt werden kann, wenn die o.g. Auflagen eingehalten werden.

Die o.g. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfurch in der ergänzten Fassung vom 10.10.1991 mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom 10.10.1991 kann von jedermann im Rathaus Hohenfurch, Hauptplatz 7, Hohenfurch, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienpl. 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden eingesehen werden. Ebenso kann bei den o.g. Stellen über den Inhalt dieser 2. Flächennutzungsplan-Änderung Auskunft verlangt und in die o.g. Bescheide der Regierung von Oberbayern Einsicht genommen werden.

Im Hinblick auf §§ 214 und 215 BauGB wird folgender Hinweis gegeben:  
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfurch wirksam.

Hohenfurch, den 14.05.1992  
Aushang vom 14.05.1992 bis 29.05.1992



(Unterschrift)  
(Moser)  
Bürgermeister